



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung
 - SO Sondergebiet Campingplatz
2. Maß der baulichen Nutzung
 - II Zahl der Vollgeschosse
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Baugrenze
6. Verkehrsflächen
 - Strassenverkehrsflächen
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - V Verbindungsstraße Campingplatz
 - S Stichwege Campingplatz
 - B Bushaltestelle
 - F Fußwege
 - I Einfahrten
7. Flächen für Versorgungsanlagen
 - Trafostation
9. Grünflächen
 - private Grünflächen
 - S Spielplatz
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses.
 - Teich beim Empfangsgebäude als Regenwasser- und Zierteich
12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 - Flächen für Wald
13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Bäume, zu pflanzen
 - Sträucher, zu pflanzen
 - Bäume, zu erhalten
 - Sträucher, zu erhalten
 - Bäume, zu entfernen
 - Sträucher, zu entfernen
15. Sonstige Planzeichen
 - STP PKW-Stellplätze
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - 1114 Flurstücks-Nummer
 - 11.50 Maßangaben
 - angrenzende landwirtschaftliche Fläche
 - 17 Nummerierung der Stellplätze, insgesamt 150 Stellplätze
 - Z Zeltplätze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

HINWEIS:
Bestandteil des Bebauungsplanes sind auch die textlichen Festsetzungen

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 05.07.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Bad Füssing, den 26.09.2000
Gemeinde Bad Füssing
Gnan, 1. Bürgermeister

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 09.11.1999 bis 14.12.1999 durchgeführt worden. Die von der Planung überlieferten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.10.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bad Füssing, den 26.09.2000
Gemeinde Bad Füssing
Gnan, 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 10.04.2000 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.05.2000 bis 05.06.2000 öffentlich ausgestellt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bad Füssing, den 26.09.2000
Gemeinde Bad Füssing
Gnan, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 03.07.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Bad Füssing, den 26.09.2000
Gemeinde Bad Füssing
Gnan, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 26.09.2000, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 26.09.2000 bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Bad Füssing, den 26.09.2000
Gemeinde Bad Füssing
Gnan, 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN
CAMPINGPLATZ BAD FÜSSING NORD-WEST
GEMEINDE BAD FÜSSING
LANDKREIS PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

M 1:1000
Rolf Lynen Landschaftsarchitekt BDLA
Achering 9 85354 Freising Tel. 08165/9477-0 Fax 08165/947777
Freising, den 10.04.2000
R. Lynen